



---

Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 601

Nummer: A 601  
Protokoll-Nr.: 164  
Eröffnet: 10.09.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Staatskanzlei

### **Anfrage Gasser Daniel namens der SPK über Abklärungen im Zusammenhang mit der Stellung des Jugendparlamentes (A 601)**

#### **Vorbemerkungen:**

Im Rahmen des Jubiläums der Sempacher Gedenkfeier im Jahr 2011 fand eine kantonale Jugenddebatte statt mit der Forderung eines kantonalen Jugendparlamentes. Eine in der Folge eingereichte Motion über die Schaffung eines kantonalen Jugendparlamentes (M 314) wurde vom Kantonsrat am 7. Mai 2013 für erheblich erklärt.

Unser Rat hat daraufhin die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) beauftragt, für 2014-2016 den Aufbau eines kantonalen Jugendparlamentes zu unterstützen sowie dessen Kontinuität sicher zu stellen. Kernstück sollte dabei die jährlich stattfindende kantonale Jugendsession sein. Ebenso sollte die Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen für das Jugendparlament und die Überführung des Jugendparlamentes in einen Dauerbetrieb angestrebt werden.

Am 14. März 2014 wurde der Verein «Jugendparlament Kanton Luzern – JUKALU» gegründet mit entsprechenden Vereinsstatuten. Seit 2014 führt dieser Verein mit viel Engagement und Erfolg jährlich eine Jugendsession im Regierungsgebäude durch. In der Anfangsphase wurde das JUKALU direkt durch die DISG begleitet. Für den Zeitraum von 2017-2019 besteht ein Leistungsauftrag mit dem JUKALU, der ein über Lotteriemittel finanziertes Budget vorsieht. In diesem Leistungsauftrag ist geregelt, dass das JUKALU die jährlich stattfindende Jugendsession organisiert und weitere Veranstaltungen zur Förderung politischer Partizipation von Jugendlichen durchführen kann. Ebenso ist festgelegt, dass das Zentrum für Menschenrechte der pädagogischen Hochschule Luzern dem JUKALU fachliche Unterstützung bietet. Die DISG nimmt eine Funktion als Koordinations- und Kommunikationsdrehscheibe seitens Kanton wahr. Sie stellt für das JUKALU eine Ansprechstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung dar, insbesondere zur Sicherstellung der Kontakte zur Staatskanzlei, zum Bildungs- und Kulturdepartement und zur Dienststelle Immobilien. Der Kantonsrat hat zwischenzeitlich an seiner Sitzung vom 18. Juni 2018 im Rahmen der Beratung der Jahresrechnung (B124b) die Motion M314 abgeschrieben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>Die Begründung des Gesundheits- und Sozialdepartements im Jahresbericht 2017: «In den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 haben unter grosser Beteiligung die ersten durch das kantonale Jugendparlament organisierten kantonalen Jugend-Sessions stattgefunden. Auch für die Zukunft ist jährlich eine kantonale Jugend-Session geplant. Die Durchführung regelmässiger Jugend-Sessions darf damit als institutionalisiert betrachtet werden.»

Zu Frage Nr. 1: Welche gesetzlichen Verankerungen des Jugendparlamentes wurden geprüft, und aus welchen Gründen wurden sie nicht realisiert?

Eine im Jahr 2015 konstituierte interdepartementale Arbeitsgruppe prüfte zuhanden des Gesundheits- und Sozialdepartements die Möglichkeiten einer gesetzlichen Grundlage für das JUKALU. Diese Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass aufgrund der bestehenden kantonalen Gesetzgebung nur wenige Möglichkeiten für eine gesetzliche Verankerung des JUKALU in Frage kämen. Sie skizzierte folgende Varianten, welche aber nach eingehender Prüfung allesamt verworfen wurden:

*Variante 1: Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200)*

Unter § 60 EGZGB ist die Kinder- und Jugendpolitik verankert. Inhaltlich wäre dies der passende Ort, um eine Rechtsgrundlage zur Schaffung eines Jugendparlamentes zu erstellen. Vorgeschlagen wurde eine entsprechende Ergänzung im EGZGB. Der Prozess der damals laufenden Gesetzesrevision war zu jenem Zeitpunkt aber bereits zu weit fortgeschritten und die Revision hatte einen anderen inhaltlichen Fokus.

*Variante 2: Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30)*

In diesem Gesetz geht es ausschliesslich um die Organisation des Kantonsrats, die Möglichkeit eines Einbezugs des Jugendparlamentes besteht nicht. Das Jugendparlament stellt kein Parlament im klassisch staatsrechtlichen Sinne dar (vgl. Antwort Frage 3).

*Variante 3: Eigenes Gesetz für ein Kinder- und Jugendparlament*

Diese Variante wurde als unverhältnismässig beurteilt. Das Gesetz hätte nur eine Handvoll Bestimmungen, was den grundsätzlichen Bemühungen des Regierungsrates, Anzahl Gesetze und die Regelungsdichte tief zu halten, widerspräche.

Auf eine gesetzliche Verankerung des Jugendparlamentes wurde nicht zuletzt auch deshalb verzichtet, weil sich das JUKALU respektive die einzelnen Mitglieder des JUKALU sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendsessionen (auch) ohne gesetzliche Verankerung verschiedener ordentlicher politischer Instrumente bedienen können: Mit einer Petition können alle Personen ungeachtet ihres Alters, ihrer Nationalität und ihres Aufenthaltsstatus' Begehren und Beanstandungen vorbringen. Den gemäss der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern steht es überdies frei, mit einer Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eine Forderung zu stellen oder mit einem Referendum einem Vorhaben von Regierung und Kantonsrat zu opponieren.

Zu Frage Nr. 2: Was sind die Vorteile der heutigen, vereinsrechtlichen Lösung?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement kam 2015 zum Schluss, dass das bestehende Modell gut funktioniert. Es bietet den Vorteil, dass es eine hohe Flexibilität bezüglich Ausgestaltung der Aktivitäten und der Arbeitsweise des JUKALU gewährleistet. Als Verein kann das JUKALU eigenständig agieren, da es nicht Teil der Verwaltungsstrukturen ist. Da bislang kein gesetzlicher Auftrag besteht, dass der Kanton ein Jugendparlament führen soll, ist die Finanzierung über Lotteriemittel möglich.

Das JUKALU hat verschiedene Einflussmöglichkeiten als Verein: Seine Forderungen anlässlich der Jugendsession werden als Petition dem Kantonsrat übergeben und in der jeweiligen zuständigen Kommission beraten (vgl. Antwort Frage 4). Anlässlich der Jugendsession können Vorstand wie Teilnehmende Kontakte zu Parlamentarierinnen und Parlamentariern knüpfen, welche an der Jugendsession mit den Jugendlichen ihre Themen diskutieren und sie bei der Erarbeitung der Petitionen unterstützen. Dem JUKALU steht ebenfalls offen, an Vernehmlassungen teilzunehmen, da sich prinzipiell alle Personen und zwar unabhängig ihres Alters, ihrer Nationalität etc. im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren äussern können.

Ebenso kann das JUKALU im Rahmen seiner finanziellen Mittel weitere Aktivitäten (z.B. Politdebatten) durchführen.

Zu Frage Nr. 3: Aus welchen Gründen wurde auf ein Vorstossrecht für das Jugendparlament verzichtet?

Der Verzicht auf ein Vorstossrecht war eine der logischen Konsequenzen des Entscheids, auf eine gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments zu verzichten (vgl. Antwort zu Frage 1): Vorstösse sind Handlungsinstrumente eines Parlamentes. Das JUKALU indes ist kein Parlament im staatsrechtlichen Sinn. Im Gegensatz zu Kantonsrätinnen und Kantonsräten sind die Mitglieder des Jugendparlaments keine Ratsmitglieder, denn das JUKALU ist im Gegensatz zum Kantonsrat nicht aus allgemeinen kantonsweiten Wahlen hervorgegangen, und seine Zusammensetzung ist deshalb auch nicht repräsentativ.

Zu Frage Nr. 4: Wenn dem Jugendparlament beziehungsweise der Jugend-Session Anhörungsrecht und Antragsrecht nicht zugesprochen werden können, was wären Alternativen, um ihre Petitionen bestmöglich parlamentarisch und weitergehend politisch zu würdigen?

Das JUKALU verfügt über die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Das Petitionsrecht umfasst **formell ein Antragsrecht**: Die in einer Petition geäusserte Forderung ist immer mit dem Antrag verbunden, der Forderung möge stattgegeben werden. Zudem umfasst das Petitionsrecht **in der Praxis ein Anhörungsrecht**.

Die parlamentarische Würdigung der Petitionen des JUKALU erfolgt jeweils gemäss Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) durch die Beratung in der zuständigen Kommission und der Erledigung der Petition durch den Kantonsrat.<sup>2</sup> Im Rahmen der Beratung der Petition durch die zuständige Kommission werden Vertretende des JUKALU regelmässig eingeladen, ihre Anliegen im Rahmen der Kommissionssitzung zu erläutern.

Wie unter Frage 2 ausgeführt, funktioniert das heutige Modell gut. Um die Anliegen und die Arbeit des JUKALU weitergehend parlamentarisch bzw. politisch würdigen zu können, werden nachfolgende Potenziale identifiziert.

- Behandlung der Petition im Rahmen der Kantonsratssessionen: Die Petitionen werden wie erwähnt ordnungsgemäss in der zuständigen Kommission vorberaten und im Kantonsrat erledigt. In der Regel findet im Kantonsrat deshalb keine Debatte über die Petition des JUKALU statt. Die Anliegen des Jugendparlamentes würden noch stärker Gewicht erhalten, wenn sich z.B. die Fraktionen dazu äussern würden. Es würde die Motivation der Jugendlichen stärken, sich an politischen Prozessen zu beteiligen, da sie direkt erfahren, wie ihre Anliegen in die Debatten des Rates einfliessen.
- Politische Vernetzung stärken: Das JUKALU pflegt einen direkten Kontakt mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Kantonsrates und ihren Fraktionen. Eine verstärkte

---

<sup>2</sup> Die Erledigung von Petitionen an den Kantonsrat hat der Kantonsrat gestützt auf § 84 Absatz 3 Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) in seiner Geschäftsordnung (GOKR; SRL Nr. 31) geregelt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates überweist Petitionen zur Prüfung und Berichterstattung an die zuständige (sachbefasste) Kommission (§ 80 Abs. 4 GOKR). Die zuständige Kommission berät die Petition und erstattet dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie die Petition zu erledigen sei (§ 82 Abs. 2 GOKR). Im Rahmen der Beratung der Petition durch die zuständige Kommission werden die Petitionärinnen und Petitionäre regelmässig eingeladen, ihre Anliegen im Rahmen der Kommissionssitzung zu erläutern. Gesetzlich haben Petitionärinnen und Petitionäre zwar kein Anhörungsrecht. Die geltende Praxis (§§ 80 ff. GOKR) allerdings stellt eine Anhörung der Petitionärinnen und Petitionäre sicher. Sie haben darüber hinaus das Recht, formell über den Beschluss des Kantonsrates in Kenntnis gesetzt zu werden (§ 83 Abs. 1 GOKR).

Vernetzung würde den Jugendlichen zum Wissensaufbau über den Ablauf politischer Prozesse und über die Anwendung parlamentarischer Instrumente dienen. Gleichzeitig könnte das JUKALU damit seine Projekte (Jugendsession, politische Jugenddebatten, Vernetzung mit regionalen/kommunalen Jugendparlamenten) vorstellen und seine Arbeit einem grösseren Kreis bekannt machen. Des Weiteren kann in einem solchen Rahmen über aktuell hängige parlamentarische Vorstösse und Vernehmlassungen mit jugendrelevantem Bezug diskutiert werden. Dieser Wissensaustausch kann dazu dienen, dass die Reichweite zukünftiger Forderungen des JUKALU bzw. deren Realisierung vermehrt im Kompetenzbereich des Kantonsrates liegen.

- Wissensvermittlung: Ergänzend könnte im Sinne der Wissensvermittlung ein Austausch mit der Abteilung Parlamentsdienste der Staatskanzlei stattfinden. Entsprechende Aktivitäten haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Weil sich der Vorstand des JUKALU aufgrund der Altersbeschränkung (25 Jahre) kontinuierlich erneuert, könnte ein regelmässigerer Austausch angestrebt werden.
- Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Kantonsrätinnen und -räte könnten die Anliegen des JUKALU im Rahmen der Behandlung seiner Petitionen aufnehmen und in politische Gefässe (z. B. Vorstösse) giessen.

Zu Frage Nr. 5: Wie sieht die Situation in anderen Kantonen und/oder Gemeinden aus? Das Kinderparlament der Stadt Luzern verfügt über ein Vorstossrecht. Wurden in der Stadt Luzern schon Forderungen des Kinderparlamentes umgesetzt?

Der Fokus der nachfolgenden Ausführungen liegt auf der Darstellung von kantonalen Jugendparlamenten. Ein Beispiel eines kommunalen Kinder- bzw. Jugendparlamentes wird weiter unten beschrieben.

In der Schweiz existieren aktuell 16 aktive kantonale Jugendparlamente bzw. Jugendräte<sup>3</sup>. Deren 6 verfügen über eine öffentlich-rechtliche Verankerung.

Die Aufgaben und Einflussmöglichkeiten dieser 6 öffentlich-verankerten Jugendparlamente gestalten sich wie folgt:

Beispiel Junger Rat Kanton BS<sup>4</sup>:

- Kann zu Vernehmlassungen des Regierungsrates und der Departemente Stellung nehmen.
- Kann von Regierungsrat und Departementen für weitere Aufgaben beigezogen werden.
- Kann dem Regierungsrat und den Departementen Anregungen zu Sachgeschäften vorlegen (kein formelles Vorstossrecht).
- Kann Anlässe organisieren (z.B. jährlicher Kongress «Unsere Meinung zählt»).

Beispiel Jugendrat Kanton BL<sup>5</sup>:

- Kann zu Vernehmlassungen des Regierungsrates Stellung nehmen.
- Kann vom Regierungsrat für weitere Aufgaben beigezogen werden.
- Kann dem Regierungsrat Anregungen im Sinne einer Petition vorlegen (gemäss § 10 der Kantonsverfassung).
- Kann Anlässe organisieren (z.B. jährliches «Jugendforum»).

<sup>3</sup> In folgenden Kantonen bestehen aktive kantonale Jugendparlamente: AG, AI/AR/SG (gemeinsames Jugendparlament), BE, BL, BS, FR, GR, LU, GE, SH, SZ, TI, UR, VD, VS und ZH.

<sup>4</sup> Gesetzliche Grundlage: Verordnung über den Jugendrat Basel-Land (SGS 146.96)

<sup>5</sup> Gesetzliche Grundlage: Richtlinie betreffend Tätigkeit und Organisation des Jungen Rates 415.170, gestützt auf das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz KJG 415.100)

Beispiel Jugendrat Kanton FR<sup>6</sup>:

- Die Organe des Jugendrates sind die Generalversammlung und das Büro. Das Büro des Jugendrates ist das ausführende Organ des Jugendrates.
- Das Büro des Jugendrates nimmt zu Vernehmlassungen des Staatsrats und seiner Direktionen Stellung.
- Es beantwortet die von den Mitgliedern des Jugendrates gestellten Anträge.
- Es bildet ordentliche Arbeitsgruppen, z.B. AG «Abstimmungsinfo».
- Es stellt ein Mitglied in der Kommission für Jugendfragen.
- Es führt konkrete Aktionen durch.

Beispiel Jugendrat Kanton TI<sup>7</sup>:

- Der Staatsrat räumt dem Jugendparlament die Möglichkeit ein, Vorschläge auszuarbeiten.
- Der Staatsrat verpflichtet sich, die eingereichten Resolutionen zu beantworten.
- Der Jugendrat soll Aktivitäten durchführen, welche die Jugendlichen an die demokratischen Mechanismen der Politik heranführen.

Beispiel «Commission de la Jeunesse» Kanton VD<sup>8</sup>:

- Kann sich zu allen Gesetzesprojekten äussern, welche die Jugend betreffen.
- Hat zur Aufgabe, jugendrelevante Themen an die «Chambre consultative de la Jeunesse» weiterzuleiten.

Beispiel Jugendparlament Kanton ZH<sup>9</sup>:

- Kann Beschlüsse in Form von Petitionen an den Kantonsrat einreichen.
- Staatskanzlei und Direktionen unterstützen bei inhaltlichen Fragen zu Geschäften, die in den Sitzungen des JUPA beraten und dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegt werden.
- Ist berechtigt, mindestens 2x jährlich Parlamentssitzungen durchzuführen.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten:

Mehrheitlich sind die aktiven kantonalen Jugendparlamente privatrechtlich organisiert. Nur sechs der aktiven kantonalen Jugendparlamente verfügen über eine öffentlich-rechtliche Verankerung<sup>10</sup>. Fünf der öffentlich-rechtlich verankerten Jugendparlamente sind in Form von ausserparlamentarischen bzw. regierungsrätlichen Kommissionen konstituiert. Im Falle des Kantons Zürich liegt eine Mischform zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Organisationsform vor. Der Regierungsrat des Kantons Zürich anerkennt als Träger des kantonalen Jugendparlamentes einen privatrechtlich organisierten Verein, sofern er unter anderem folgende Bedingungen erfüllt: Die Zielsetzung der Förderung politischer Kultur, die Organisation nach parlamentarischen Regeln, die politische Unabhängigkeit, das Umfassen von mindestens 20 Mitgliedern<sup>11</sup>.

Keinem der öffentlich-rechtlich verankerten Jugendparlamente wird ein parlamentarisches Vorstossrecht gewährt. Die meisten öffentlich-rechtlich verankerten Jugendparlamente verfügen über die Möglichkeiten, Petitionen bzw. Resolutionen einzureichen.

Alle Kantone mit öffentlich-rechtlich verankerten Jugendparlamenten haben gesetzlich definiert, dass verwaltungsinterne und/oder -externe Stellen die Jugendparlamente in der Ausübung ihrer Aufgaben organisatorisch, administrativ und/oder logistisch unterstützen.

<sup>6</sup> Gesetzliche Grundlage: Verordnung ILFD über die Organisation und die Arbeitsweise des Jugendrates 122.24.411, gestützt auf Art. 15ff. des Jugendgesetzes SGF 835.5

<sup>7</sup> Gesetzliche Grundlage: Legge sul sostegno e il coordinamento delle attività giovanili (legge Giovani 874.200) sowie Regolamento d'applicazione della legge giovani 874.210

<sup>8</sup> Gesetzliche Grundlage: Lois sur le soutien aux activités de la jeunesse (LSAJ 850.43)

<sup>9</sup> Gesetzliche Grundlage: Verordnung über das kantonale Jugendparlament (VJP 171.41), gestützt auf Art. 38a Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KR-NR.69b/2011)

<sup>10</sup> Gemäss Umfrage bei den Staatskanzleien bzw. Parlamentsdiensten (Stand November 2018)

<sup>11</sup> § 1 VJP

Insbesondere kommunale Kinder- und Jugendparlamente eignen sich als Instrument zur Förderung der politischen Partizipation, da konkrete Themen der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen aufgenommen und behandelt werden können. Diese Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene sind auf kantonaler Ebene nicht in gleicher Masse gegeben. Es gibt schweizweit zahlreiche Gemeinden, die in unterschiedlichsten Formen die politische Kinder- und Jugendpartizipation umsetzen. Das Kinder- und das Jugendparlament (KIPA bzw. JUPA) der Stadt Luzern sind zwei Beispiele von Kinder- und Jugendparlamenten, denen mittels öffentlich-rechtlicher Verankerung im Verlaufe ihres Bestehens umfassende Instrumente und politische Einflussmöglichkeiten zugesprochen worden sind. Am Beispiel des KIPA der Stadt Luzern, welches im Jahr 1993 gegründet wurde, werden diese nachfolgend erläutert.

Das KIPA verfügt über ein Bevölkerungsantragsrecht. Bevölkerungsanträge sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln (Art. 29a Abs. 2 und Abs. 3 Gemeindeordnung der Stadt Luzern sRSL\_01.1.1.1. sowie Art. 2 Verordnung über das Kinder- und Jugendparlament sRSL\_0.10.1.1.1.). Jedes Mitglied des KIPA hat das Recht, Vorstösse an das KIPA einzureichen. Eine Kommission oder Projektgruppe behandelt diese Vorstösse und stellt einen Antrag an das KIPA. Die Session, das oberste Organ des Kinderparlamentes, entscheidet, ob diese Vorstösse im KIPA selber erledigt oder als Postulat an das Stadtparlament weitergereicht werden.

Das KIPA wird, wo immer möglich, in die städtische Politik eingebettet und angehört und über laufende Projekte informiert sowie bei Vernehmlassungen berücksichtigt (Art. 20 Abs. 1 Verordnung über das Kinder- und Jugendparlament). Das KIPA verfügt zudem über ein Auskunftsrecht (Art. 21 Verordnung über das Kinder- und Jugendparlament). Es hat das Recht, Mitglieder des Stadtrates oder Kadermitglieder der städtischen Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen und von ihnen Auskunft zu verlangen. Ebenso stehen dem KIPA jährlich 20'000 Franken zur Verfügung (Art. 22 Abs. 1 Verordnung über das Kinder- und Jugendparlament). Es kann in eigener Kompetenz über die Unterstützung von Projekten im Umfang seines jährlichen Budgets entscheiden (Finanzkompetenz). Seitens Stadt Luzern werden das KIPA (und das JUPA) mit einer 50%-Stelle administrativ und organisatorisch in der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützt.

Seitdem das KIPA über ein Postulats- bzw. Bevölkerungsantragsrecht verfügt, wurde dieses elfmal seitens KIPA eingesetzt. Mehrheitlich wurden diese Postulate abgewiesen. Dennoch haben diese Postulate eine Wirkung, weil dadurch die Anliegen der Kinder öffentlich gemacht und z.B. durch Initiativen Privater aufgegriffen werden (Bsp. Postulate zum Hirschpark). Bei der Stadt Luzern wird grosser Wert daraufgelegt, dass das Kinderparlament in die Planung und Umsetzung kommunaler Projekte miteinbezogen wird, die die Lebenswelt der Kinder betreffen. Vom Recht der Teilnahme an politischen Vernehmlassungen hat das Kinderparlament in den letzten Jahren selten Gebrauch gemacht<sup>12</sup>.

Zu Frage Nr. 6: Wie wird das Jugendparlament heute vom Kanton unterstützt?

Das JUKALU wird einerseits materiell und andererseits personell durch den Kanton unterstützt. Es erhält jährlich bis zu einem Kostendach von CHF 25'000.- Gelder aus dem Lotteriefonds. Diese Mittel decken die Aufwände für die Organisation seiner Aktivitäten (Bsp. Jugendsession) wie auch für die fachliche Begleitung, welche das Zentrum für Menschenrechtsbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern dem JUKALU seit 2017 leistet.

Zudem bietet die Dienststelle Soziales und Gesellschaft dem JUKALU weiterhin punktuell Unterstützung. Sie übernimmt dabei eine Funktion als Koordinations- und Kommunikationsdrehscheibe seitens Kanton. Sie stellt für das JUKALU eine Ansprechstelle innerhalb der kantonalen Verwaltung dar, insbesondere zur Sicherstellung der Kontakte zur Staatskanzlei,

---

<sup>12</sup> Auskunft Ressort Kinder- und Jugendparlament Stadt Luzern vom 10.01.2019

zum Bildungs- und Kulturdepartement und zur Dienststelle Immobilien. Des Weiteren unterstützt sie die jährliche Jugendsession mittels kantonaler Medienarbeit und löst die Zahlungen der Lotteriefondsgelder aus.

Zu Frage Nr. 7: Gibt es Bestrebungen, regionale Jugendparlamente zu fördern?

Das Kantonale Kinder- und Jugendleitbild definiert als eines von sechs zentralen Handlungsfeldern die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Die Mitsprache, Mitentscheidung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen soll in allen Bereichen ihrer Lebenswelten gefördert werden – dies umfasst auch die politische Partizipation. Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Kinder- und Jugendleitbildes (2015-2020) unterstützt der Kanton Gemeinden finanziell, welche ein Kinder- oder Jugendparlament gründen oder welche eine kommunale Kommission für Kinder- und Jugendfragen aufbauen wollen. Diese Unterstützungsleistungen wurden bzw. werden bislang von vier Gemeinden in Anspruch genommen (Buttisholz, Emmenbrücke, Kriens, Wauwil-Egolzwil). In diversen Gemeinden existieren bereits Kinder- und Jugendkommissionen sowie informelle Netzwerke und Austauschgefässe zwischen Jugendlichen und Gemeindebehörden.

Des Weiteren bestehen im Kanton Luzern aktuell fünf kommunale Jugendparlamente (davon zwei in Gründung)<sup>13</sup>. Zudem verfügen drei Gemeinden über einen Jugendrat.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Emmen, Stadt Luzern, Wauwil, Ebikon (in Gründung) und Suretal (in Gründung). Vgl. Jahresbericht 2017 des Dachverbands schweizerischer Jugendparlamente (DSJ)

<sup>14</sup> Escholzmatt-Marbach, Rothenburg und Nottwil. Vgl. Jahresbericht 2017 des DSJ